

# Gesetzsammlung

## für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

15. Stück vom Jahre 1894.

---

### **№ XXIII. Bekanntmachung**

vom 19. Dezember 1894

zur Ausführung des Bundesrathsbeschlusses vom 29. November 1894,  
wegen Herstellung einer Konkursstatistik.

Die am gemeinschaftlichen Landgerichte zu Rudolstadt beteiligten Justizverwaltungen haben in Betreff der vom Bundesrathe durch Beschluß vom 29. November d. J. angeordneten Herstellung einer Konkurs-Statistik beschlossen, die Sammlung der Zählkarten und die Erledigung von Rückfragen für den Umfang des Landgerichtsbezirks dem Landgerichtspräsidenten zu übertragen.

Im Anschluß hieran sind die nachstehenden Ausführungsbestimmungen getroffen worden:

Zu § 1 des Bundesrathsbeschlusses.

I. Die Ausfüllung der Zählkarten erfolgt auf Anordnung des Amtsgerichts und unter dessen Kontrolle durch den Gerichtschreiber desselben (vgl. Nr. IV.)

II. Die Lieferung der Zählkartenformulare durch das Kaiserliche Statistische Amt (§ 1 Abs. 2) erfolgt an den Landgerichtspräsidenten, welcher den einzelnen Amtsgerichten seines Bezirks die erforderliche Anzahl von Formularen zusendet.

III. Der Bedarf für das Geschäftsjahr 1895 ist von hieraus veranschlagt und dem Kaiserlichen Statistischen Amte mitgetheilt worden. Für die folgenden Geschäftsjahre ist von dem Landgerichtspräsidenten der veranschlagte Bedarf für die Amts-